

**Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB)
für die Erbringung nicht-hoheitlicher vermessungstechnischer Leistungen
durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

Hinweis: Vermessungstechnische Leistungen, die der Einrichtung und/oder der Fortführung des Liegenschaftskatasters oder der Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen dienen, sowie Erklärungen, die mit öffentlichem Glauben zu beurkunden sind, sind nach landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Sie sind daher von der Regelung durch die AVB ausgenommen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Rechtsbeziehungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu seinem Auftraggeber regeln sich nach den folgenden Vertragsbestimmungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftragsgegenstand

1. Der Umfang des Auftrages ist bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.
2. Angaben über Fristen und Termine für die Fertigstellung der Leistungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind bei Einhaltung der Schriftform maßgebend.

§ 3 Auftragsdurchführung

1. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, insbesondere den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur über die örtlichen Gegebenheiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig zu informieren.
2. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig zugrundelegen.
3. Der Auftraggeber ermächtigt den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, bei beteiligten Behörden und dritten Personen die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm hierzu vom Auftraggeber eine besondere schriftliche Vollmacht zu erteilen.
4. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung bei der Auftragsdurchführung oder kommt er mit der Annahme der vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angebotenen Leistungen in Verzug, ist dieser berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Fristablauf ablehnt. Nach erfolglosem Fristablauf darf der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber sowie der HOAI.
2. Für die Tätigkeiten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die in der HOAI keine Regelung erfahren und über die mit dem Auftraggeber keine Vereinbarung getroffen ist, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

§ 5 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Die Vergütung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für die Grundleistungen des Leistungsbildes Entwurfsvermessung und deren Besonderen Leistungen wird fällig, wenn er diese Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Schlussrechnung für diese Leistungen überreicht hat.

2. Die Vergütung für die Grundleistungen des Leistungsbildes Bauvermessung und deren besondere Leistungen wird nach deren Erbringung fällig; Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
4. Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu Abschlagszahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan entsprechen.
5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
6. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse bis zur Erfüllung seiner Vergütungsforderung verweigern. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Arbeitsergebnisse nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
7. Eine Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf Ansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 6 Leistungszeit

1. Die Frist der Ablieferung der Arbeitsergebnisse beginnt mit Vertragsschluss. Benötigt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für die Erbringung seiner Leistungen Auskünfte oder Unterlagen des Auftraggebers oder eines Dritten (vor allem Behörden) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Fristablauf erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Im Falle der Überschreitung der Leistungsfrist kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer von diesem zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers beschränken sich zunächst auf eine kostenlose Nachbesserung der Arbeitsergebnisse.
2. Erfolgt eine Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Zeit oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
3. Mängel aus vermessungstechnischen Leistungen müssen nach Feststellung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Handelt es sich um einen offensichtlichen Mangel, muss die Mängel Anzeige innerhalb von zwei Wochen erfolgen; nach Ablauf dieser Frist ist der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers erloschen.
4. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Haftung

1. Soweit nachstehend nichts Anderes vereinbart ist, richten sich die Schadenersatzansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Schaden in voller Höhe zu ersetzen.
3. Hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für leichte Fahrlässigkeit einzustehen, beschränkt sich seine Haftung für versicherbare Schäden auf die Leistung seiner Haftpflichtversicherung. Für nicht versicherbare Schäden in Fällen leichter Fahrlässigkeit sowie bei Leistungsfreiheit des Versicherers haftet der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur bis zur Höhe von 100.000 €. Die Haftung für einen untypischen Folgeschaden ist ausgeschlossen.

§ 9 Kündigungen

1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen.
2. Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grunde gekündigt, den der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur zu vertreten hat, steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistung zu.
3. In allen anderen Fällen behält der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 10 Urheberrecht

1. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
2. Der Auftraggeber darf die Arbeitsergebnisse des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Eine darüber hinausgehende Verwertung ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht übertragen ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.
2. Wird während der Laufzeit des Vertrages die HOAI novelliert oder tritt an ihre Stelle eine neue gesetzliche Honorarordnung, so verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung des Vertrages an die neuen Bestimmungen zu verhandeln. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich die Vergütung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach einer anderen Vergütungsordnung richtet.
3. Falls einzelner Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.